

Geschäftsbedingungen

I. Allgemein

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

II. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen i.H.v. 2% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird jedoch nicht ausgeschlossen.
2. Der Versand erfolgt unfrei, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Lieferung in das europäische Ausland werden frei deutsche Grenze geliefert.

III. Lieferzeit

1. Die angegebene Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind.
2. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder Frist zugesichert, so muss uns, geraten wir in Verzug, der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen.
3. Treten Umstände ein, die durch höhere Gewalt, Unfall, Feuer, Sturm, Streik oder der Gleichen verursacht wurden, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Überschreiten sich daraus ergebene Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensansprüche wegen verspäteter Lieferung, sind ausgeschlossen.
4. Gerät der Auftraggeber nach Abnahme einer oder einzelner Teillieferungen in Zahlungsverzug, kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen und sofortiger Zahlungen aller Offenen, auch der noch nicht fertigen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.

IV. Qualitätsmerkmale, Mengen sowie Ausführungstoleranzen

1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Stückzahlen werden nach Möglichkeit von uns eingehalten Abweichungen können jedoch vor allem bei Sonderanfertigungen nicht beanstandet werden, sofern sie 10% nicht über- bzw. unterschreiten
2. Maße und Güte des von uns verarbeiteten Materials bestimmen sich wenn nicht anderes vereinbart, ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen. Abweichungen sind im Rahmen der DIN zulässig.
3. Sehen die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme vor oder ist eine Abnahme vereinbart, so erfolgt diese für das Vormaterial bei dem Lieferwerk. Die Abnahme trägt der Auftraggeber.
4. Alle Angaben betreffend Gewicht, Inhalt, Maße usw. sind als Durchschnittswerte anzusehen, soweit nicht Grenzen für die zulässigen Abweichungen ausdrücklich festgelegt sind, gelten die Abweichungen im Rahmen des Handelsüblichen gestattet.
5. Für die physikalischen Eigenarten und die chemische Beständigkeit unserer Erzeugnisse übernehmen wir keine Garantie, sofern wir nicht ausdrücklich eine Eigenschaft zugesichert haben.
6. Insbesondere bei kaltverformten Rohrbogen oder Biegearbeiten sind folgende handelsüblichen Fertigungstechnisch bedingte Maßtoleranzen zulässig und vom Auftraggeber zu berücksichtigen. Radiustoleranzen bis zu 10% bei mittleren Biegeradien bis 3 x Rohraußendurchmesser. Radiustoleranzen bis zu 5% bei mittleren Biegeradien über 3 x Rohraußendurchmesser. Ovalität im Biegebereich bis zu 10% Wandstärken-verjüngung im Biegebereich abhängig vom Verhältnis des Biegeradius zum Rohrdurchmesser und ursprünglicher Rohrwandstärke bis zu 20%. Bei gewalzte Rohrbogen kann der Rohraußendurchmesser im Walzbereich bis zu 5% niedriger sein, als der Durchmesser des Einsatzrohres. Die Einhaltung engerer Toleranzen gilt nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und bestätigt worden sind.

V. Werkzeuge, Schutzrechte

1. In der Auftragsbestätigung festgelegte Kostenanteile für die Bereitstellung (Herstellung Beschaffung, Instandsetzung oder Änderung) von Werkzeugen oder Werkzeugteilen trägt der Auftraggeber.
2. Die Verpflichtung des Auftragsgebers zur Übernahme der vereinbarten Werkzeugkostenanteile entstehen mit der Auftragsbestätigung. Die Zahlungsverpflichtung entsteht, sobald die Werkzeuge verwendungsbereit sind. Die Werkzeuge bleiben auch nach der Bezahlung der Entgelte durch den Auftraggeber in unserem Besitz und Eigentum.
3. Falls durch anderweitige Verwendung von Werkzeugen durch uns Schutzrechte des Auftraggebers oder Dritte verletzt werden, muss uns das spätestens bei Auftragserteilung schriftlich bekanntgegeben werden. In diesem Fall sind vom Auftraggeber die vollen Kosten für Werkzeugbeschaffung, -unterhalt und normale Verschleißerneuerung zu übernehmen.
4. Wir verpflichten uns, Werkzeuge, deren Kosten der Auftraggeber anteilig getragen hat bis zum natürlichen Verschleiß für die Erfüllung weiterer Aufträge bereitzustellen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des jeweils letzten Auftrages, für dessen Erfüllung das Werkzeug benötigt wird, kein weiterer Auftrag dieser Art zustandekommt.
5. Hier von unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers, anteilige Werkzeugkosten bei der Wiederbeschaffung von Werkzeugen nach natürlichen Verschleiß neu zu übernehmen.
6. Für Teile die nach Muster, Zeichnungen, oder Angaben des Auftraggebers, angefertigt werden, übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung bei Verletzung von Schutzrechten Dritter und stellt uns von jeden Ansprüchen Dritter frei. Wir sind zu Nachforschung nicht verpflichtet.

VI. Lieferung und Gewährleistung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusammen mit dem Anlieferer die Lieferung auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu prüfen.
2. Mängel sind in einem Mängelprotokoll schriftlich festzuhalten und uns unverzüglich mitzuteilen.
3. Alle Forderungen, die aufgrund von Transportschäden oder Verlusten gestellt werden müssen beim Transportführer und bei uns sofort nach Ankunft oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nachdem eine Beschädigung festgestellt wurde, schriftlich angemeldet werden.
4. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber abzunehmen.
5. Werden Fehler bei der Verwendung erkannt, so ist die Verwendung sofort einzustellen. Wir sind sofort zu benachrichtigen.

6. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründe, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten der entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
7. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
8. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §463, §480 II BSB geltend macht.
9. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
10. Hat der Auftraggeber uns im Zusammenhang mit der Auftragserteilung Materialien als Muster, Proben oder Unterlagen zur Bearbeitung überlassen, so ist unsere Haftung auf diese Materialien ausgeschlossen.

VII. Transportrisiko

1. Der Versand der Waren erfolgt in jedem Falle auf Gefahr des Auftraggebers.
2. Mit der Übergabe der Waren an einen Spediteur oder Frachtführer, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort auf den Auftraggeber über. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
3. Eine Transportversicherung erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlichen Vereinbarung, wobei deren Kosten zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen sind

VIII. Verpackung

1. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unsere Wahl zu überlassen. Würde eine Verpackung vereinbart, erfolgt diese in handelsüblicher Weise gegen Aufpreis.
2. Geliehene Verpackung (insbesondere Paletten, Gitterboxen oder Behälter) sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Eingang an uns zurückzusenden.
3. Werden derartige Verpackungsmittel nicht innerhalb der handels- und Branchen übliche Frist von längstens zwei Monaten bei firmeneigenen Verpackungsmitteln bzw. zwei Wochen bei tauschfähigen Verpackungsmitteln zurückgeschickt, sind wir berechtigt, vom jeweiligen Zeitpunkt an angemessene Mietgebühren zu verlangen. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe tauschfähiger Verpackungsmittel sind wir berechtigt, zusätzlich zu den Mietgebühren diese Verpackungsmittel zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller Forderungen, die uns aus unseren Geschäftsverbindungen mit dem Kunden ihm gegenüber zustehen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb die unter Vorbehaltseigentum stehende Ware weiterzuveräußern. Die Forderungen aus dieser Weiterveräußerung werden hiermit jetzt an uns abgetreten. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.
3. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen nicht uns gehörenden Waren weiterveräußert so gilt die in Höhe unseres Miteigentumsanteil an der veräußerten Sache oder dem veräußertem Bestand.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch alle Forderungen i.H. des Faktor-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an, die Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Auftrag auf Eröffnung eines Konkurs oder Vergleichsverfahren gestellt oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schulden bekannt gibt alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt.
5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Auftraggeber insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann oder juristische Person ist wird für etwaige Streitigkeiten für alle Vertragsbeziehungen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile das Amtsgericht in Rheine oder das Landgericht Münster als Gerichtsstand vereinbart. Gleiches gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers unbekannt ist.

XI.

1. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.
2. Soweit diesen Bedingungen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers entgegenstehen, gelten diese nur dann und insoweit als ihre Anwendbarkeit von unserer Seite ausdrücklich schriftlich bestätigt ist.